

LPGSt-96

**In der STURMSCHADENVERSICHERUNG gilt darüber-
hinaus folgender Vertragsinhalt:**

1. Bewegliche Sachen/Versicherungsort

Versicherungsschutz für landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte besteht nur, wenn dies besonders vereinbart ist und nur sofern sich diese Sachen in Gebäuden gemäß Punkt 1.1.1. der Ergänzenden Bedingungen für die Landwirtschaft-Plus-Versicherung befinden.

2. Nebenkosten

2.1. AUFRÄUMUNGSKOSTEN, ABBRUCHKOSTEN, DEMONTAGE- UND REMONTAGEKOSTEN sowie ENTSORGUNGSKOSTEN sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

2.2. ENTSORGUNGSKOSTEN (OHNE ERDREICH)

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

UNTERSUCHUNGSKOSTEN sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
 - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

ABFUHRKOSTEN sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

BEHANDLUNGSKOSTEN sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

DEPONIERUNGSKOSTEN sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Risikopaket

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBÄUDEN durch Überschwemmung, Vermurungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis maximal ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64).

Bewegliche Sachen (wie z. B. Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen.

Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die Entschädigungsobergrenze von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) im Verhältnis von ATS 50.000.000,-- (EUR 3.633.641,71) zum gesamten Schaden gekürzt.

4. Solaranlagen mit Flachkollektoren

Solaranlagen mit Flachkollektoren, soweit sie im Dach integriert sind, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Dach der landwirtschaftlichen Gebäude bzw. auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Begrenzung der Entschädigung

Die Oberösterreichische Versicherung-AG verzichtet in einem Schadenfall auf die Geltendmachung der in Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) vorgesehenen Begrenzung der Entschädigungsleistung.